



Elly-Heuss-Knapp-Schule · Berufskolleg der Stadt Düsseldorf

Schulordnung

I. Präambel

Der Erfolg des Zusammenlebens an der Elly-Heuss-Knapp-Schule hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze und konkrete Regelungen verständigen und für ihre Einhaltung sorgen.

Gemäß unserem Schulprogramm verstehen wir Lehren und Lernen als gemeinsamen Bildungsprozess, der einen partnerschaftlichen Umgang sowohl im Unterricht als auch in außerschulischen Bereichen voraussetzt. Gegenseitiger Respekt bildet die Voraussetzung für die Vermittlung gesellschaftlicher Werte wie Humanität, Solidarität und Toleranz.

Die in dieser Schulordnung formulierten Grundsätze sowie das ergänzende Regelwerk sollen dazu dienen, diesem Anspruch gerecht zu werden und eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Diese Schulordnung wurde von Lehrer/innen und Schüler/innen der EHKS erarbeitet und von der Schulkonferenz verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die Schulordnung formuliert die Grundvoraussetzungen für eine ungestörte und erfolgreiche, auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit. Sie ist für alle am Schulleben der Elly-Heuss-Knapp-Schule beteiligten Personen, also für die Schüler/innen, die Lehrer/innen sowie die städtischen Angestellten gültig.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Gestalten von Unterricht

- Jeder ist für das Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Jede/r Schüler/in und jede/r Lehrer/in hat sich so zu verhalten, dass der Unterricht erfolgreich ist und störungsfrei und für alle effektiv verläuft.
- Jeder ist für sein Lernen selbst verantwortlich. Gegenseitige Unterstützung ist wünschenswert und soll gefördert werden. Lehrer/innen müssen Anregungen und Hilfestellungen geben, die die Selbstständigkeit der Schüler/innen stärken. Die Schüler/innen erhalten Möglichkeiten, an der Planung und Gestaltung des Unterrichts beteiligt zu werden, Eigeninitiative zu entwickeln und ihre Interessen einzubringen.

2. Soziales Handeln und Zusammenarbeit

- Die Schule ist auf das Vertrauen und die Zusammenarbeit der Schüler/innen, der Lehrer/innen sowie der Ausbilder/innen und der Erziehungsberechtigten angewiesen.
- Ein guter Umgang miteinander erfordert gegenseitige Toleranz, Rücksichtnahme, Respekt, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und Offenheit. Das bedeutet für uns unter anderem das vorurteilsfreie Hin- und Zuhören und das Akzeptieren anderer Meinungen. Dies gilt umso mehr, als unsere Schüler/innen und Lehrer/innen unterschiedlichen Nationalitäten, Kulturen und Religionen angehören.
- Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen. Um die Freiheit aller zu wahren, ist es notwendig, Zivilcourage zu zeigen und Hilfe zu leisten, wo ein anderer Hilfe benötigt.
- Jeder in der Schule ist für sein Handeln verantwortlich. Die Anwendung jeglicher Gewalt - gegen Personen (physisch, psychisch oder verbal) oder gegen Sachen - wird nicht geduldet. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist verboten. Gleiches gilt auch für alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel.
- Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum ist sinnvoll und pfleglich umzugehen. Ebenso ist das persönliche Eigentum aller zu achten.

3. Umgang mit Grundsätzen und Regeln

Anerkennung und Einhaltung von Grundsätzen und Regeln

- Schüler/innen, Lehrer/innen, Erziehungsberechtigte und Ausbilder/-innen verpflichten sich, die Regeln unserer Schule anzuerkennen und einzuhalten.
- Für das Einhalten der Schulordnung übernehmen alle die Verantwortung. Deshalb sollten auch Schüler/innen sich untereinander auf regelhaftes Verhalten hinweisen und auf die Einhaltung der Schulordnung hinwirken. Anweisungen von Lehrer/innen und anderen Mitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.

Maßnahmen zur Einhaltung

- Bei Konflikten ist eine Klärung direkt zwischen den Beteiligten anzustreben. Alle sind verpflichtet, bei der Vermeidung, bei der Schlichtung und bei der Aufklärung von Konflikten mitzuwirken. Klassenlehrer/innen, SV-Lehrer/innen, Bereichsleiter/innen, die Schulleitung, Sozialpädagoge/innen sowie die Streitschlichter/innen stehen als Hilfe zur Verfügung und sollen rechtzeitig einbezogen werden.
- Die Tatsache, dass andere einer Sanktion eventuell entgehen, begründet keinen Anspruch auf Aussetzen von Maßnahmen, und dass andere sich nicht korrekt verhalten, begründet keinen Anspruch auf Nachsicht bei eigenem Fehlverhalten. Sanktionen beziehen sich immer auf individuelles Fehlverhalten.
- Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung werden Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.
- Bei Straftaten wird Anzeige erstattet. Mit einem Schulverweis muss gerechnet werden.

Besondere klassenspezifische Vereinbarungen

- Auf der Basis der gemeinsamen Grundsätze und Regeln sollen in den einzelnen Bildungsgängen besondere klassenspezifische Regelungen vereinbart werden.

III. Regelungen für den Schulbesuch

1. Verhalten im Unterricht

Erscheinungsbild im Unterricht

Lehrer/innen und Schüler/innen tragen durch ein gepflegtes und angemessenes Erscheinungsbild zu einer angenehmen Unterrichts Atmosphäre bei.

Bereithalten von Unterrichtsmaterialien

Hausaufgaben und Unterrichtsmaterialien sind im Unterricht unaufgefordert bereitzuhalten. Bei nicht vorhandenen Materialien und Aufgaben können die betroffenen Schüler/innen nach Hause geschickt werden, um die fehlenden Unterlagen zu holen. Die versäumte Unterrichtszeit gilt als unentschuldigte Fehlzeit.

Ordnung und Sauberkeit

Lehrer/innen und Schüler/innen sorgen während des Unterrichts und nach Unterrichtsschluss dafür, dass sich die Räume in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden. Die Stühle sind hochzustellen, der Abfall ist zu beseitigen und die Fenster zu schließen. Der von der Klassenleitung festgelegte Ordnungsdienst fegt den Klassenraum und wischt die Tafel. Auf Abfallvermeidung und sachgerechte Entsorgung ist zu achten.

Die besonderen Raumordnungen von Fachräumen sind von allen Nutzern zu beachten.

Verhalten im Unterricht bei Arbeiten ohne ständige Aufsicht (Betreuung)

Falls eine Klasse von einer anderen Lehrkraft betreut werden muss, haben die Schüler/innen sich ruhig zu verhalten und den Weisungen der Lehrkraft zu folgen. Das Verlassen des Unterrichtsraumes ist nur in Absprache mit der Lehrkraft erlaubt, z. B. um im Selbstlernzentrum zu arbeiten.

Wenn eine Klasse zehn Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch auf die Lehrkraft wartet, hat ein/e Vertreter/in der Klasse (Klassensprecher/in) unverzüglich am Vertretungsplan nachzusehen oder im Sekretariat nachzufragen.

Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind Dokumente, die während der gesamten Schulzeit von den Schüler/innen aufzubewahren sind.

Wechselzeiten

Die 5-Minuten-Wechselzeiten nach der 1., 3., 5. und 7. Stunde sind ausschließlich für einen Raumwechsel gedacht. Sie sind keine Pausen im Sinne der Pausenregelung.

Umgang mit digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände

Im Rahmen der digitalen Schule freuen wir uns, wenn Sie mit Ihren digitalen Endgeräten Ihre Ergebnisse sichern, Mitschriften machen etc.

Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich im Sinne unseres Leitbildes zu einem verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Endgeräten.

Im Besonderen bedeutet das:

Recht am Bild

Das bedeutet, dass eine Einwilligung zur Erstellung, Verwendung und Weitergabe (Teilen mit Anderen, auch in den sozialen Netzwerken) der abgebildeten Person vorliegen MUSS. Ansonsten ist das Erstellen, Verwenden und Weitergeben von Bildern lt. StGB § 201(a) eine Straftat, die mit Geld- oder Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren geahndet werden kann.

Recht am Ton

Das bedeutet, dass ein Mitschnitt von Tonaufnahmen nicht ohne Einwilligung erstellt werden darf. Für eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Verfremdung bedarf es ebenfalls der persönlichen Einwilligung. Ansonsten handelt es sich lt. StGB §201 um eine Straftat, die mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann, bei Lehrer:innen als Amtsträger:innen auch bis zu fünf Jahren.

Störungen des Unterrichts und Störungen an anderen Lernorten:

Das bedeutet, dass digitale Endgeräte im Unterricht oder an anderen Lernorten nur so verwendet werden, wie es eine Lehrkraft in Absprache erlaubt. Im SLZ, auf dem Schulhof und auf den Gängen dürfen digitale Endgeräte genutzt werden, sofern andere nicht gestört werden.

Das Schulgesetz NRW §53 Abs.2 sieht vor, dass Lehrkräfte digitale Endgeräte vorübergehend einziehen dürfen, wenn auf Ermahnungen und sonstige erzieherische Maßnahmen nicht reagiert wird. Diese Regelung gilt auch an unserer Schule. Für den Fall, dass eine Lehrkraft nach wiederholter Aufforderung das digitale Endgerät nicht mehr zu nutzen, ein Handy konfisziert und einbehält, gelten folgende Regelungen:

- Das private digitale Endgerät muss vom Lernenden ausgeschaltet werden.
- Der äußere Zustand des digitalen Endgerätes wird durch die Lehrkraft in Augenschein genommen und auffällige Mängel werden (z. B. per Foto) dokumentiert.
- Das private digitale Endgerät soll zum Ende der Unterrichtsstunde von der Lehrkraft zurückgegeben werden, in Ausnahmefällen am Ende des Unterrichtstages.
- Der Vorfall wird im digitalen Klassenbuch unter *Klassenbucheinträge* mit Uhrzeit vermerkt. Falls das Endgerät erst am Ende des Unterrichtstages zurückgegeben wird, so wird auch dies im Klassenbuch vermerkt.

Während sich das digitale Endgerät in der Obhut der Schule befindet, geht die Haftung grundsätzlich auf die Schule über. Sollte es im Ausnahmefall zu einer Beschädigung des privaten digitalen Endgerätes kommen, während es sich in der Obhut der Schule befindet, wird daher eine Übernahme der Kosten für die Instandsetzung geprüft.

2. Verhalten vor dem Unterricht und während der Pausen

Bis zum ersten Gong fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen halten sich die Schüler/innen in den Pausenhallen oder auf den Schulhöfen auf. Das Mitführen offener Getränke auf den Fluren und im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Die Klassen haben im Wechsel Hofdienst und säubern den Schulhof und die Eingangsbereiche. Darüber hinaus sind alle Schüler/innen und Lehrer/innen für die Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände verantwortlich. In einer sauberen und gepflegten Umgebung fällt das Arbeiten und Lernen leichter und kann allen mehr Freude bereiten.

3. Rauchen in der Schule

Grundsätzlich ist das Rauchen an Schulen für alle verboten.

4. Schulversäumnisse und Beurlaubung

Hierzu sind die ausführlichen Hinweise in dem gesondert ausgehändigten Informationsblatt „Schulversäumnisse“ zu beachten.

5. Verhalten bei Alarm und in Notfällen

Im Falle eines Alarms verlassen die Klassen zusammen mit der jeweiligen Lehrkraft nach Schließen aller Fenster gemeinsam über den im Unterrichtsraum ausgehängten Fluchtweg das Gebäude. Die Lautsprecherdurchsage der Schulleitung ist zu beachten. Unfälle und andere Notfälle sind

unverzüglich im Schulsekretariat bzw. der Schulleitung zu melden, ebenso Sachbeschädigungen und Unfallgefahren. Zur Vermeidung von Unfällen und ggf. zur Leistung Erster Hilfe ist jeder in der Schule verpflichtet. Zu Beginn des Schuljahres wird mit jeder Klasse eine Fluchtwegbegehung durchgeführt, die im Klassenbuch dokumentiert wird.

6. Verhalten im Praktikum

Die Schüler/innen repräsentieren in der Praktikumsstelle unsere Schule. Deshalb wird von ihnen ein gepflegtes und angemessenes Erscheinungsbild erwartet. Höflichkeit, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sind selbstverständlich.

Bei Fehlzeiten während eines Praktikums sind die ausführlichen Hinweise in dem gesondert ausgehändigten Informationsblatt „Schulversäumnisse“ zu beachten.

7. Haftung und Versicherungsschutz

- Unfälle, die während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg passieren, sind der Schule umgehend mitzuteilen. Dazu ist der Unfallmeldebogen der Unfallversicherung im Sekretariat auszufüllen.
- Während der Unterrichtszeit darf das Schulgrundstück nur mit Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft verlassen werden. In Freistunden und Pausen darf das Schulgrundstück verlassen werden. Für Schüler/innen, die davon Gebrauch machen, entfällt die Aufsichtspflicht und damit der Versicherungsschutz durch die Schule.
- Eine Haftung für mitgebrachte private Gegenstände kann von der Schule nicht übernommen werden.
- Erkennbar drohende Gefahren, Schäden bzw. mutwillige Zerstörungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind der Schulleitung umgehend zu melden.

8. Besucher/innen

Besucher/innen der Schule sollten die Schulleitung über den Grund ihres Aufenthalts in der Schule informieren bzw. können sich mit ihren Anliegen an das Sekretariat oder den Hausmeister wenden.

IV. Schlussbestimmung

Die Schulordnung wird zu Beginn der Schullaufbahn an der Elly-Heuss-Knapp-Schule an alle Schüler/innen ausgehändigt.

Die Aushändigung, die Besprechung und die Anerkennung der Schulordnung werden durch Unterschrift bestätigt. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Einhaltung der Schulordnung in allen ihren Teilen.

Düsseldorf, 06. Mai 2024

gez. Nottelmann, Vorsitzender der Schulkonferenz